

Martin Kraska

Zürich, den 08.10.2010

B-Poststempel

BGer

Schweizerhofquai 6
6004 Luzern

National wirksame Völkerrecht-Beschwerde

in re

Verfügung SR.2008.00001 vom 22./**29.09.**2010, Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten des Kantons Zürich, mitwirkend begründet abgelehnte SR Gräub als leitendes Mitglied, GS Ernst, kostenfrei, Kautonierung ohne Rechtsmittelbelehrung **Beilage 1**

rechtfertigen sich Wiederholung und Ergänzung folgender

A Anträge

1. Es sei finanzielle Mittellosigkeit des Individualbeschwerdeführers festzustellen.
2. Es sei unentgeltliche Prozessführung zu gewähren.
3. Es sei unentgeltliche Rechtsverteidigung zu gewähren.
4. Es sei dem IBf den unantastbar, unverzichtbar & unverjährbar völkerrechtlich verfahrensgarantiert rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör durch ein Gericht gemäss Art. 6/1 & 3 endlich zu gewähren.
5. Es sei dem IBf kosten deckende Entschädigung und angemessene Genugtuung zu gewähren.
6. Es sei die ohne Rechtsmittelbelehrung ergangene Kautonierung von CHF 3000 nichtig zu erklären und ersatzlos aufzuheben oder eventualiter zurückzuweisen.

7. Es sei aufschiebende Wirkung beizufügen.
8. Alles unter KEF zu Gunsten des IBf's.

Sehr geehrte Damen und Herren

Innert mit heutigem Datum eingehaltener Kautionsfrist erhalten Sie folgende Stellungnahme mit Begründung des IBf's, wobei die Richtigkeit der Begründung der hiermit angefochtenen Verfügung sowohl im Einzelnen als auch in deren Gesamtheit vollständig bestritten wird und darauf aus gerichtsökonomischen Gründen nur insofern einzutreten ist, als es sich dabei um vorsätzliche Falschinterpretation und Falschanwendung von Self-Executing-Völkerrecht, Bundesverfassung und Gesetz handelt.

1. Mit Verfügung vom 03.05.2010 verlangte das Gericht vom Kläger genaue Angaben über die innert des letzten Jahres vor Erlass dieser Verfügung (d.h. Mai 2009 bis Mai 2010) erhaltenen Zuwendungen und die innerhalb desselben Zeitraums getätigten Miet- & Krankenkassenzahlungen. Diese Angaben seien nach Datum und Betrag, nach dem Rechtsgrund und Art der Zahlung, sowie nach den Personen zu spezifizieren. Des Weiteren seien dem Gericht die entsprechenden Zahlungsbestätigungen einzureichen (Verfügung vom 03.05.2010, Ziff. 2.2).

Es ist vorab festzuhalten, dass gem. BV Art. 29/1 und EMRK Art. 6/1 & /3 ein Verbot der Rechtsverweigerung, bzw. ein Anspruch auf Zugang zur Justiz besteht. Um auch mittellosen Rechtssuchenden den Weg ans Gericht nicht zu blockieren, besteht ein rechtlicher Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung BV Art. 29/2.

Dieser Anspruch darf von Seiten des Gerichtes nicht durch unnötige Vorschriften oder überrissene und somit willkürliche Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Sachverhaltes untergraben werden. Das widerspricht sowohl BV Art. 29 als auch EMRK Art. 6.

2. In casu verlangt das Gericht vom Gesuchsteller eine Offenlegung von sämtlichen Zuwendungen des letzten Jahres vor dem Erlass der Verfügung, nachdem das gleiche angebliche Gericht über ein Jahr lang völlig unbegründet durch absolute Untätigkeit bei vollem Lohn geblieben ist. Die Auferlegung einer derartigen Verpflichtung ist in casu jedoch überspitzt formalistisch und willkürlich.

Der Kläger muss seine Mittellosigkeit unwiderlegbar glaubhaft dartun und nicht seine gesamten Lebensumstände offenlegen. Ergibt sich die Mittellosigkeit objektiv nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der Lebenserfahrung aus den eingereichten Unterlagen, dürfen dem Kläger keine weiteren Beweisaufgaben auferlegt werden, bzw. dürfen ihm aus der Nichteinreichung der im Übermass verlangten Daten und Unterlagen keine Rechtsnachteile entstehen.

3. Der Kläger hat bereits in seinem Gesuch vom 19.04.2010 seinen Bedarf hinreichend dokumentiert und gerichtlich unwidersprochen dargelegt (Ziff. 4 des Gesuchs).

Er hat ebenso deutlich und dokumentiert unwidersprochen geltend gemacht, dass er grundsätzlich Kinderunterhaltsbeiträge zu erbringen hätte, wenn er denn könnte – was er aber aufgrund seiner Mittellosigkeit nicht kann und – hätte er Einnahmen – ein Bedarf von minimal Fr. [REDACTED] zu decken hätte.

Ferner hat der Kläger unwidersprochen und unwiderlegt amtliche Pfändungsverlustscheine vom 16.06.2009 und vom 24.01.2007 sowie unwidersprochen und unwiderlegt einen amtlichen Pfändungsregisterauszug per 13.07.2009 ins Recht gelegt. Ein solcher unwidersprochen und unwiderlegt amtlicher Pfändungsverlustschein wird nur ausgestellt, wenn unter Strafandrohung der Schuldner weder verwertbares Vermögen besitzt, noch pfändbare Einnahmen hat.

Diese unwidersprochen und unwiderlegt amtlichen Pfändungsurkunden beweisen, dass der Kläger weder Vermögen besitzt noch Einnahmen erzielt, die über das Existenzminimum hinausgehen. Zudem ergibt sich aus dem unwidersprochen und unwiderlegt amtlichen Pfändungsregister vom 13.07.2009 zweifelsfrei, dass der Kläger bereits damals Schulden von mindestens CHF [REDACTED] hatte.

Diese Situation hat sich für den Kläger zw ischenzeitlich nicht verbessert, wie der unwidersprochen und unwiderlegt amtliche Pfändungsverlustschein vom 09. 06. 2010 zeigt. Wiederum beweist die unwi dersprochen und unwiderlegt amtliche Pfändungsurkunde zweifelsfrei, dass der Kläger weder pfändbares Vermögen besitzt noch pfändbare Einnahmen erzielt.

Gemäss dem unwidersprochen und unwiderlegt amtlichen Pfändungsregister-Auszug 06.05.2010 ergibt sich zudem für den Kläger Schulden von neu CHF [REDACTED] was eine Zunahme der Schulden von CHF [REDACTED] ausmacht.

BO: Auszug Pfändungsregister 06.05.2010

Beilage 2

Mit diesen unwidersprochen und unwi derlegt amtlichen Dokumenten ha t der Kläger sein e Sachverhaltsdarstellung, dass er kein Ein kommen erzielt und mittellos ist, zweifelsfrei rechtsgenügend bewiesen.

Mit anderen Worten: Das Gericht müsste – um den klägerischen Anspruch abweisen zu können – dokumentiert und mit an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nicht vehement mit appella torischer Kritik phantasieren sondern zunächst einmal beweisen können, dass der Kläger über Einkünfte von über CHF [REDACTED] p ro Monat (Minimal-Bedarf) verfügen kann, was angesichts der v orsätzlich menschenrechtswidrigen Berufs verbote vom 01.10.198 6 & 12.09. 2005 und des Alters der Klägers grundsätzlich bereits unrealistisch ist und sich aus den Akten ohne Willkür und aktenwidrigen An nahmen nicht ergibt. Oder, es müsste davon ausgehen können, dass der Kläger ein Verm ögen von weit über CHF [REDACTED] besitzt, um mit dem Vermögen seine bis heute aufgelaufenen Schulden zu bezahlen und mit den Vermögense rträgen (inkl. Vermögensverzehr) seinen Lebensunterhalt und denjenigen seiner drei Kinder bestreiten zu können. Auch eine solche Annahme lässt sich ohne Willkür nicht behaupten, da die unwidersprochen und unwiderlegt amtlichen Verlustschein dokumentiert das Gegenteil beweisen.

4. Das Einverlangen weiterer Auskünfte und Unterlagen ist aufgrund dieser eindeutigen vom Kläger unwidersprochen und unwiderlegt amtlich bewiesenen Mittellosigkeit unverhältnismässig, nicht nachvollziehbar und damit willkürlich. Dies verletzt nicht nur die massgeblichen Bestimmungen Art. 6/1 & /3 EMRK, Art. 190, 29 ff BV zur unentgeltlichen Prozessführung, zum Anspruch auf rechtliches Gehör und auf Zugang zu einem Gericht gemäss Art. 6/1 EMRK (vgl. Ziff. 1 vorstehend), sondern auch die Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte des Klägers, da von ihm im Übermass verlangt wird, Einblicke in sein durch Art. 3, 8/1 &/2, 14, 17 & 18 EMRK geschütztes, gesamtes privates Leben zu gewähren, die bei objektiver Betrachtungsweise nur und ausschliesslich denjenigen Kern der Privat- & Familiensphäre des IBf's betreffen, der sowohl unnötig als auch schikanös die finanzielle Mittellosigkeit nicht zu widerlegen vermögen.

Es kommt hinzu:

Der Kläger hat bereits im Gesuch 2009 unwidersprochen, unwiderlegt und amtlich nachgewiesen dargelegt, dass er kein Einkommen erzielt und über kein Vermögen verfügt, weshalb er diesbezüglich auch keine Unterlagen vorweisen kann.

Er hat unbestritten dargelegt, dass er von Dritten Naturalien und finanzielle Unterstützung im Sinne von rückzahlbaren Vorschüssen erhält, jedoch die ihn unterstützenden Personen nicht mit ihm in Verbindung gebracht werden wollen und es ihm daher verwehrt ist, Namen und Leistungen dieser Personen zu nennen (vgl. Gesuch Ziff. 6). Widrigen Falls würde dem Kläger auch diese Not-Unterstützung entzogen und er von diesen Personen keinerlei Unterstützung mehr erhalten wird, was es selbstverständlich unter allen Umständen zu vermeiden gilt. Er kann bereits jetzt die Krankenkasse nicht mehr bezahlen und hat so den Versicherungsschutz verloren (vgl. unwiderlegt & unbestritten amtlicher Verlustschein vom 09.06.2010).

Es ist ausserdem ein Ding der Unmöglichkeit, Naturalleistungen eines ganzen Jahres nach Datum und Betrag, nach Rechtsgrund und Art der Leistung, sowie nach einzelnen Personen zu spezifizieren. Ein solches Vorhaben würde einen

übermässigen Aufwand und überspitzten Formalismus ergeben und den Rahmen des Machbaren bei Weitem sprengen.

5. Der Kläger hat durch die eingereichten unbestritten und unwiderlegten amtlichen Dokumente unwidersprochen und unwiderlegt seine Mittellosigkeit bewiesen, weshalb ihm die zustehende unentgeltliche Prozessführung und Prozessvertretung zu gewähren ist, wie es das Gerichtspräsidium Brugg in der Verfügung vom 12. Juni 2009 (Gesuchsbeilage 14) bereits zu Recht vorgelebt hat.
6. Sobald ausserkantonale-zürcherische, unabhängige und unparteiische Richter die identischen Angaben des IBf's prüfen, steht einem Gesuch des IBf's auf unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Prozessvertretung nichts entgegen;

BO: Verfügung vom 12.06.2009, Gerichtspräsidium Brugg **Beilage 3**

7. Kommt hinzu, dass diese angefochtene Verfügung auch Art. 18/1 ZH-KV verletzt, wonach der IBf vor Gerichts- & Verwaltungsinstanzen Anspruch auf rasche und wohlfeile Erledigung des Verfahrens hat. Dieses ganze Verfahren ist nun schon seit Anfang 2003 beim sog. Sozialversicherungsschiedsgericht in Winterthur hängig, was Art. 6/1 EMRK (innert nützlicher Frist) bereits in optimaler Form schon deshalb mitverletzt.
8. Aber darüber hinaus hat der IBf Anspruch auf eine begründete Entscheidung mit Rechtsmittelbelehrung, weshalb diese Kautonierung von CHF 3'000 zusätzlich Art. 18/2 ZH-KV verletzt, indem zu dieser Kautonierung keine Rechtsmittelbelehrung erteilt worden ist und diese Verfügung schon daher ex tunc nichtig und aufzuheben ist.
9. Einstweilen abschliessend wird auf Stämpfli's BGG-Handkommentar S. 200, 2.3. verwiesen, wonach „*Die Sicherstellungspflicht gilt nicht, wenn **völkerrechtliche Verträge** entgegenstehen.*“ Da es sich bei dieser Klage vom Jahr 2003 ausdrücklich um zivilrechtlich zu beurteilende Verpflichtungen und Ansprüche aus selbständig ärztlicher Tätigkeit gegenüber schuldigen Patienten handelt, steht der Kautonierung die EMRK entgegen.

10. BRin Rauber-Pfiffner LU als eine der Hauptschuldigen für die vorsätzliche Gerichtströlerie am Sozialversicherungsschiedsgericht Winterthur und alle anderen damit bereits vorbefassten BundesrichterInnen haben eo ipso loquitur von Amtes wegen in unstreitigen Ausstand zu treten und werden vollumfänglich abgelehnt, was vom IBf infolge deren Rückgriffsklagebedrohtheit weder speziell zu beantragen noch weiter rechtlich zu begründen ist.

Für weitere Angaben steht's zu Ihrer Verfügung und mit

Freundlichen Grüßen

Beilagenverzeichnis

1. Verfügung SR.2008.00001 vom 22./29.09.2010
2. Pfändungsregister-Auszug vom 06.05.2010, Betreibungsamt Zürich 6
3. Verfügung vom 12.06.2009, Gerichtspräsidium Brugg

www.hydepark.ch